

**Öffentliche Beteiligung zu den Entwürfen  
 Abwägungstabelle der Stellungnahmen**

Fassung vom Dezember 2016

Seite 1/8

Nr.	Inhalt/Thema	Kenntnisnahme	Stn. wird gefolgt		Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag
			ja	nein	
01	<p><b>Ausweitung auf den öffentlichen Raum</b></p> <p>Der öffentliche Raum (Straßen, Wege, Plätze und Parkanlagen einschl. Ausstattung) soll in die Geltungsbereiche der Erhaltungssatzungen einbezogen werden.</p> <p>Diese Adern und Räume gehören zum Gesamtbild. Das Plangebiet ist als geschlossenes Ganzes zu verstehen, innerhalb dessen die Teilgebiete mit ihren Besonderheiten abgebildet sind. Aus diesem Grund sind die Straßen-/Platzräume, auch bei angrenzenden Satzungsgebieten, in die Geltungsbereiche einzubeziehen.</p> <p>Dadurch könnte gewährleistet werden, dass insbesondere Verkehrs- und Straßenbaumaßnahmen dem gewachsenen Charakter und dem Erscheinungsbild der jeweiligen Gebiete Rechnung tragen. Denn durch unsensiblen Trassenbau ohne konsequente Rücksicht auf denkmalrechtliche Fragen ist in Teilen bereits Schaden im Stadtbild entstanden. Deshalb darf die Stadtplanung nicht der Verkehrsplanung untergeordnet werden.</p>		X		<p>Straßen und Plätze prägen als Freiräume das Ortsbild und die Stadtgestalt wesentlich mit. Bebauung und Freiräume bilden gemeinsam den städtebaulichen Raum. Aus diesem Grund werden ortsbildprägende Straßenräume in die Geltungsbereiche der Erhaltungssatzungen aufgenommen und somit die Bedeutung der öffentlichen Räume unterstrichen.</p> <p>Die Schandauer Straße und Tolkewitzer Straße werden nicht in die Geltungsbereiche der Erhaltungssatzungen einbezogen, weil sich das Bild dieser Hauptverkehrsstraßen bereits durch den Ausbau wesentlich verändert hat.</p> <p>Das Rechtsinstrument der Erhaltungssatzung schließt unter „Stadtgestalt“ vor allem den Grundriss der Siedlungsstruktur, den Stadt-/Ortsgrundriss mit seinen Straßen und Plätzen ein. Somit ist ein sinnvoller Schutz der städtebaulichen Eigenart zukünftig gewährleistet.</p> <p>Die Geltungsbereiche der Erhaltungssatzungen werden aufeinander angepasst und erweitert, um den bestehenden Charakter und die städtebaulichen Wesensmerkmale der öffentlichen Räume zu sichern. Des Weiteren ist das vorhandene Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze in der Satzung für das Denkmalschutzgebiet Blasewitz/Striesen-Nordost (§ 21 SächsDSchG) ausdrücklich unter Schutz gestellt. Somit ist eine Einflussnahme auf Verkehrs-/Straßenbaumaßnahmen möglich.</p>
02	<p><b>Räumliche Erweiterung der Erhaltungssatzungen</b></p> <p>Ergänzend zu den öffentlichen Räumen sollten die Erhaltungssatzungen - gemäß beigelegten Planeintragungen der Stellungnahme - folgendermaßen räumlich erweitert werden:</p> <p><u>H 46 A Dresden-Striesen Nordost</u>                      - Erweiterung des Gebietes in westliche Richtung bis zur Tittmannstraße, Teutoburgstraße und Senefelderstraße</p>		teilweise	X	<p>Die Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zielen auf die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt ab. Das bedeutet, die in den Gebieten vorgefundenen städtebaulichen Gestaltmerkmale prägen diese Bereiche mehrheitlich.</p> <p>Eine Vielzahl der im Geltungsbereich H 46 A vorhandenen, städtebaulichen Gestaltmerkmale (u. a. Bauweise, Stellung der Gebäude, Abstand zur Grundstücksgrenze, Grundfläche, Grundform, Traufhöhen) können aufgrund der heterogenen Bebauung nicht auf den</p>

**Öffentliche Beteiligung zu den Entwürfen  
 Abwägungstabelle der Stellungnahmen**

Fassung vom Dezember 2016

Seite 2/8

Nr.	Inhalt/Thema	Kenntnisnahme	Stn. wird gefolgt		Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag
			ja	nein	
	<p><u>H 46 B Dresden-Blasewitz Süd</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbeziehung der Bebauung entlang der Forsthausstraße</li> <li>- Erweiterung in nördliche Richtung bis zur Loschwitzer Straße und Tolkewitzer Straße im Bereich des Schillerplatzes</li> </ul> <p><u>H 46 C Dresden-Blasewitz Waldparkanlage bis Schillerplatz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung um die Gebäude der Händelallee und des nördlichen Abschnitts Schubertstraße im Westen</li> <li>- Erweiterung nördlich der Naumannstraße bis zum Schillerplatz im Osten</li> <li>- Einbeziehung Fl.-Nr. 270/2 der Gemarkung Blasewitz (Garten Goetheallee 57)</li> </ul>				<p>benannten Erweiterungsbereich übertragen werden. Beispielsweise wechseln sich die offene Bebauungsstruktur, mit geschlossener Bebauung und Zeilenbebauung ab, sodass das städtebauliche Merkmal „Bauweise“ in diesem Bereich als nicht prägend einzustufen ist. Des Weiteren sind bereits große Flächen von den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 90 A, 90 B, 90 E, 90 F, 90 G und 90 H erfasst, welche deren bauliche Entwicklung steuern.</p> <p>X Die benannten Flächen weisen nicht die städtebauliche Prägung und definierten Gestaltungsmerkmale auf. Daher werden diese Bereiche nicht in den Geltungsbereich H 46 B einbezogen.</p> <p>X</p> <p>X Die benannte Bebauung entspricht nicht der städtebaulichen Prägung des Satzungsgebietes H 46 C Dresden-Blasewitz Waldparkanlage bis Schillerplatz (u. a. freie Gebäudestellung auf dem Grundstück, geringer Überbauungsgrad, landschaftsgärtnerisch gestaltete Vorgärten) und wird daher nicht den Gebietsumgriff integriert. Unabhängig davon ist ein Großteil der Gebäude als Einzelkulturdenkmal gesichert.</p> <p>teilweise Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H 46 C wird bis zum Angelsteg erweitert, um einen städtebaulich-räumlichen Zusammenhang zum Ortsamt herzustellen. Weil der Schillerplatz mit seiner Struktur und geschlossenen Bauweise vom Charakter des Satzungsgebietes abweicht, werden diese Flächen nicht in den Gebietsumgriff einbezogen. Die historische Bebauung im Umfeld des Schillerplatzes ist durch den Denkmalschutz (Einzeldenkmale) gesichert.</p> <p>X Das benannte Flurstück 270/2 wird in den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H 46 C einbezogen, weil es ein städtebauliches Ensemble mit dem Gebäude Goetheallee 57 bildet (Garten und Sachgesamtheit Denkmalschutz).</p>

**Öffentliche Beteiligung zu den Entwürfen  
 Abwägungstabelle der Stellungnahmen**

Fassung vom Dezember 2016

Seite 3/8

Nr.	Inhalt/Thema	Kenntnisnahme	Stn. wird gefolgt		Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag
			ja	nein	
	- Einbeziehung der elbseitigen Flurstücke zwischen Re-gerstraße und Schillerplatz im Nordosten  <u>H 46 D Dresden-Blasewitz Goetheallee/Käthe-Kollwitz-Ufer</u> - Einbeziehung des Gebäudes Schubertstr. 39  - Einbeziehung Belvedere „Drei-Schlösser-Blick“ auf dem Flurstück 232 der Gemarkung Blasewitz  <u>H 46 E Dresden-Blasewitz-Ost</u> - Nördlich: Einbeziehung des Gebietes zwischen Draeskestraße/Tolkewitzer Straße/Tauscherstraße/Landgraben  - Südlich: Erweiterung bis zur Schandauer Straße/ Wehlener Straße		teilweise		Die gekennzeichneten Bereiche nördlich des Ärztehauses Naumannstraße 3 zwischen Re-gerstraße und Schillerplatz besitzen keine Bebauung und sind baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Zusätzlich liegen sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Dresdner Elbwiesen und -altarme und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Im westlichen Bereich des Angelsteges wechselt die Bebauungsstruktur erheblich und verändert den städtebaulichen Charakter. Aus diesen Gründen werden diese Bereiche nicht in den Gebietsumgriff integriert.  X Das dreigeschossige Gebäude entspricht, u. a. aufgrund des Verhältnisses Hauptgebäude zu unbebaute Flächen, nicht der Gebietsprägung. Es wird daher nicht in den Geltungsbe- reich einbezogen. Dessen Erhalt ist zudem durch den Denkmalschutz (Einzeldenkmal) ge- sichert.  X Dieser städtebaulich bedeutende Ort am Käthe-Kollwitz-Ufer in Verlängerung des Lothrin- ger Weges wird in den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung aufgenommen. Dieser Bereich stellt städtebaulich ein historisch inszenierter End- und Höhepunkt dar, wel- chen man über die Raumabfolge Barbarossaplatz, Friedensplatz, ehemaliger Siegesplatz und geschwungenen Wegeföhrung von der Lene-Glatzer-Straße und dem Lothringer Weg auch heute noch erlebt.  X Dieser Bereich weicht mit seiner geschlossenen gründerzeitlichen Bebauung Draeseke- straße/Heinrich-Schütz-Straße, Siedlungsbebauung der 1920er Jahre im Bereich Tau- scherstraße, dem umgenutzten, ehemaligen Busbahnhof und der in Rücklage entstandenen Neubebauung von den städtebaulich prägenden Gestaltmerkmalen im Gebiet ab und wird daher nicht einbezogen.  X Die Bebauung zwischen der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und der Schandauer/Wehlener Straße besitzt eine abweichende städtebauliche Prägung (u. a. be- züglich Gebäudehöhe, Grundfläche). Aus diesen Gründen wird sie nicht einbezogen.

**Öffentliche Beteiligung zu den Entwürfen  
 Abwägungstabelle der Stellungnahmen**

Fassung vom Dezember 2016

Seite 4/8

Nr.	Inhalt/Thema	Kenntnisnahme	Stn. wird gefolgt		Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag
			ja	nein	
	<p>- Einbeziehung der Wehlener Straße bis zur östlichen Ortsgrenze Blasewitz</p> <p>- Aufnahme des Gebietes Tolkewitzer Straße/Elbaue zwischen Loschwitzer Brücke und Ortsgrenze Blasewitz/Tolkewitz</p> <p>Die Auswüchse/Wucherungen der Vergangenheit und neuesten Zeit sollten sich wieder besser der natürlich gewachsenen Umgebung annähern und einpassen. Mit Hilfe der Einbeziehung der voran genannten Bereiche in die sehr guten Entwürfe der Erhaltungssatzungen, soll die Chance zur Hinführung/Rückführung in die gewachsene natürliche, harmonische Umgebung genutzt werden. Dabei sollten sich die Grenzen an historisch und natürlich gewachsenen Wegen, Straßen und Plätze orientieren.</p>			<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>Nach dem Ausbau der Schandauer und Wehlener Straße in den vergangenen Jahren veränderte sich der städtebauliche Charakter des überörtlich bedeutenden Verkehrszuges wesentlich. Aus diesem Grund wird dieser Bereich nicht in den Geltungsbereich aufgenommen.</p> <p>Dieser Bereich ist bereits zum heutigen Zeitpunkt in großen Teilen städtebaulich überformt. Deshalb besitzt er keine städtebauliche Einheit im Sinne von wiederkehrenden Merkmalen dieser in Aufstellung befindlichen Erhaltungssatzung. Daher wird das Gebiet nicht in den Geltungsbereich einbezogen.</p> <p>Die historischen Gebäude stehen fast ausnahmslos unter Denkmalschutz, so dass deren Erhalt rechtlich gesichert ist.</p> <p>Eine flächenhafte Erweiterung der Geltungsbereiche auf historische Grenzen ist fachlich nicht möglich, denn bei der Erstellung der Erhaltungssatzungen zielt man auf den vorhandenen Bestand ab. Darüber hinaus ist auf die prägenden städtebaulichen Gestaltmerkmale in den Gebieten abzustellen, welche das Ortsbild und die Stadtgestalt bestimmen. In bereits städtebaulich stark veränderten Bereichen ist dies nicht begründbar.</p> <p>Eine Rückführung dieser überformten Räume hin zu ihrem historischen Erscheinungsbild, kann das rechtliche Instrument „Erhaltungssatzung“ nicht leisten.</p>
03	<p><b>Straßenbahntrasse durch Striesen-Blasewitz</b></p> <p>Die geplante Straßenbahntrasse im Korridor Pohlandplatz zum Schillerplatz, quer durch Striesen-Blasewitz, wird aus mehreren Gründen abgelehnt. Einerseits handelt es sich um ein Denkmalschutzgebiet, in dem das vorhandene Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung und Bepflanzung Schutzgegenstand ist. Andererseits dürfen</p>	X			<p>Die Satzung für das Denkmalschutzgebiet Blasewitz/ Striesen-Nordost (nach § 21 SächsDSchG) stellt ausdrücklich das vorhandene Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze unter Schutz. Gleiches gilt für die Erhaltungssatzungen, welche ebenfalls den Grundriss der Siedlungsstruktur sowie den Stadt-/Ortsgrundriss mit seinen Straßen und Plätzen berücksichtigen. Allerdings kann erst im Rahmen einer konkreten Planung die zu berücksichtigenden Belange geprüft und vorgetragen werden.</p>

**Öffentliche Beteiligung zu den Entwürfen  
 Abwägungstabelle der Stellungnahmen**

Fassung vom Dezember 2016

Seite 5/8

Nr.	Inhalt/Thema	Kenntnisnahme	Stn. wird gefolgt		Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag
			ja	nein	
	<p>Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen das Bild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder vorübergehend beeinträchtigen.</p> <p>Durch die geplante Straßenbahntrasse erfährt das Gebiet eine maßgebliche Veränderung, sodass die Erscheinung des Denkmalschutzgebietes ganz erheblich beeinträchtigt wird. Somit ist die Trasse nicht realisierbar und verletzt die Belange des Denkmalschutzes.</p> <p>Darüber hinaus stehen die nachfolgenden Aspekte/Probleme dieser Planung entgegen: Wohngebiet mit verkehrsberuhigten Zonen, Verschlechterung der Lebensqualität (Lärm, Überwärmung, Erschütterung), Verlust von prägenden Straßenbäumen, Müllentsorgung, Fahrzeit, Streckenführung und Beschädigung der Bausubstanz.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die Planung dieser Straßenbahntrasse durch das Denkmalschutzgebiet mit der derzeitigen Gesetzeslage nicht vereinbar.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>			<p>Die vorgetragene Aspekte können erst im Rahmen einer konkreten Planung bei der Trassenfindung bzw. im Verfahren beachtet und gegeneinander gerecht abgewogen werden. Zum heutigen Zeitpunkt können die Ergebnisse dieses Arbeitsprozesses noch nicht vorweg genommen werden.</p> <p>Um die Straßenbahntrasse zu realisieren, ist ein Planfeststellungsverfahren notwendig, welches die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.</p>
04	<p><b>Erhöhung des Ordnungsgeldes</b></p> <p>Das zu verhängende Ordnungsgeld bei Verstößen gegen diese Satzung erscheint als zu gering angesetzt. Dies trifft eher den kleinen Hausbesitzer, welcher z. B. die Fenster ohne eine entsprechende Genehmigung auswechselt, nicht jedoch einen großen Investor. Aus diesem Grund wird ein gestaffeltes Ordnungsgeld, je nach Größe des Verstoßes, bis zu einer Höhe von ca. 100.000 € vorgeschlagen.</p>			X	<p>Die nach Baugesetzbuch (BauGB) anzuwendenden Ordnungswidrigkeitstatbestände sind im § 213 BauGB geregelt. Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt jemand im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 BauGB ordnungswidrig, wenn er eine bauliche Anlage/ein Gebäude ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Nach § 213 Abs. 2 BauGB kann die Höhe der Geldbuße mit bis zu 25.000 Euro geahndet werden.</p> <p>Eine Anpassung dieser, im Bundesrecht verankerten rechtlichen Vorgabe ist nicht möglich.</p>

**Öffentliche Beteiligung zu den Entwürfen  
 Abwägungstabelle der Stellungnahmen**

Fassung vom Dezember 2016

Seite 6/8

Nr.	Inhalt/Thema	Kenntnisnahme	Stn. wird gefolgt		Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag
			ja	nein	
05	<p><b>Einzigartigkeit von Blasewitz</b></p> <p>Blasewitz ist in seinem Umfang, seiner Geschlossenheit und Einheit mit der Teils prunkvollen Historismusarchitektur in dem sie umgebenden Naturraum einzigartig in Deutschland.</p> <p>Der in der Analyse auf den Seiten 72/73 propagierte Standpunkt wird nicht mitgetragen.</p>	X			<p>Die Epoche des Historismus, der Rückgriff auf ältere Stilrichtungen, war in Blasewitz etwa ab dem Jahr 1900 beliebt. In dieser Zeit erlebten Blasewitz und Striesen auch eine entscheidende bauliche Entwicklungsetappe, sodass diese Architektursprache sehr präsent ist. Die städtebauliche Entwicklung stellt sich jedoch vielfältiger und differenzierter dar. So sind beispielsweise in Teilen noch die früher dörflichen Gebäude, typischen (Sommer-/) Landhäuser, landhausartige Villen oder Villen des Jugendstils und der Reformarchitektur vorhanden. Auch diese historischen Gebäudeformen und Zeitschichten mit den zugehörigen architektonischen Merkmalen charakterisieren dieses Gebiet, verdeutlichen die Entwicklungsgeschichte und tragen zur Einzigartigkeit von Blasewitz bei.</p> <p>Die Erhaltungssatzungen zielen auf die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt ab. Hauptanliegen ist es, Gebäude und bauliche Anlagen zu bewahren, die einzeln für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Gebäuden die städtebauliche Eigenart des Gebietes – das Ortsbild und die Stadtgestalt – prägen. Aus diesem Grund wurden gegenüber dem Aufstellungsbeschluss verschiedene Teilbereiche mit jeweils eigener städtebaulicher Eigenart, Charakteristik und Gestaltmerkmalen analysiert und definiert. Diese sind u. a. auch in der spezifischen historischen Entwicklung begründet.</p> <p>Auch die nach dem Jahr 1990 errichteten Neubauten sind Teil der Siedlungsgeschichte und tragen entsprechend den heutigen Anforderungen zur städtebaulichen Eigenart des Gebietes bei. Sie berücksichtigen meist die prägenden Gestaltmerkmale und fügen sich auf Grundlage der aktuellen Gesetzgebung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.</p>
06	<p><b>Würdigung von Artur Willibald Königsheim</b></p> <p>Hat die Landeshauptstadt Dresden zum 200. Geburtstag von Arthur Willibald Königsheim, Begründer des Waldparks, im März 2016 eine maßvolle Würdigung gefunden?</p>	X			<p>Durch die abschnittsweise Wiederherstellung der Parkanlage bis zum Jahr 2008 sowie der laufenden Pflege/ Unterhaltung der Waldparkanlage leistet die Landeshauptstadt Dresden seit Jahren einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung des einmaligen Erbes von Artur Willibald Königsheim.</p>

**Öffentliche Beteiligung zu den Entwürfen  
 Abwägungstabelle der Stellungnahmen**

Fassung vom Dezember 2016

Seite 7/8

Nr.	Inhalt/Thema	Kenntnisnahme	Stn. wird gefolgt		Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag
			ja	nein	
					<p>In den 1990er Jahren befand sich der Waldpark Blasewitz in einem desolaten, verwilderten Zustand. Bereits in den Jahren 1993 begann die Landeshauptstadt Dresden - auf Grundlage einer denkmalpflegerischen Zielstellung - die schrittweise Restaurierung des Waldparks in mehreren Bauabschnitten. Dies umfasste u. a. die Beseitigung des massenhaften Wildwuchses, die Freistellung wertvoller Solitärgehölze sowie die planmäßige Nachpflanzung charakteristischer Gehölze. Darüber hinaus wurden in Verbindung mit der Erneuerung der Wege die begleitenden Rasensäume wieder aufgebaut und das seinerzeit betonierte Parkplatzgelände der ehemaligen Polizeistation Vogesenweg wieder eingegliedert und renaturiert.</p> <p>Am Parkeingang Vogesenweg befindet sich unter schattigen Eiben das Denkmal zu Ehren von Arthur Willibald Königsheim. Die Restaurierung des Denkmals erfolgte im Jahr 1995.</p>
07	<p><b>Benennung Karl-Emil-Scherz-Platz</b></p> <p>Der Baumeister Karl Emil Scherz prägte das Straßenbild von Blasewitz maßgeblich mit. Seine „Ortsgeschichtliche Sammlung Blasewitz und Umgebung“ liegt beim Landesamt für Denkmalpflege und ist der breiten Öffentlichkeit kaum bekannt.</p> <p>Der vorgeschlagenen Namensgebung des ehemaligen Siegesplatzes [Loschwitzer Straße/Lene-Glatzer-Straße] in Karl-Emil-Scherz-Platz stimmte der Blasewitzer Ortsbeirat vor einigen Jahren zu. Seither liegt diese Beschlussempfehlung beim städtischen Amt für Geodaten und Kataster.</p>	X			<p>Die Neu-/Umbenennung von Straßen und Plätzen ist nicht Inhalt der Erhaltungssatzungen.</p> <p>Aktuell laufen die Vorplanungen zu einer Sanierung der Blasewitzer/Loschwitzer Straße. Der Ortsbeirat Blasewitz wird zu gegebenem Zeitpunkt über diese Verkehrsplanung informiert. In diesem Zusammenhang bestünde ggf. die Möglichkeit, die bereits getroffene Empfehlung erneut aufzurufen und an das zuständige Fachamt zur Überprüfung zu überweisen.</p>

**Öffentliche Beteiligung zu den Entwürfen  
 Abwägungstabelle der Stellungnahmen**

Fassung vom Dezember 2016

Seite 8/8

Nr.	Inhalt/Thema	Kenntnisnahme	Stn. wird gefolgt		Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag
			ja	nein	
08	<p><b>Beachten von Persönlichkeiten</b></p> <p>In der Erhaltungssatzung wird bedeutenden Persönlichkeiten zu wenig Beachtung geschenkt. Beispielsweise verschwand um das Jahr 1996 das Wohnhaus eines der größten deutschen Philosophen, Constantin Frantz.</p>			X	<p>Bei der Prüfung einer Erhaltungswürdigkeit ist inhaltlich klar zwischen der Denkmaleigenschaft eines Gebäudes und der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt nach § 172 BauGB zu differenzieren.</p> <p>Die Nacherfassung und Ergänzung der Kulturdenkmalliste liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege. Dazu gehört auch, den Denkmalwert von Objekten in Bezug auf ihre historische Bedeutung, der Nutzung und den Persönlichkeiten zu bewerten.</p> <p>Städtebaulich sind bauliche Anlagen erhaltenswert, wenn sie allein oder im Zusammenhang das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind. Gemeint sind hierbei die städtebauliche Dimension/Bedeutung sowie der prägende optische Einfluss auf den Gebietscharakter (z. B. einheitlichen Gestaltmerkmale).</p> <p>Geschichtliche Bedeutung im Sinne einer Erhaltungssatzung erlangt ein Gebäude, wenn sich ein Bezug beispielsweise zur städtebaulichen Entwicklung einer bestimmten Epoche widerspiegelt.</p> <p>Aus den genannten Gründen und auf Grundlage der vorangegangenen Analyse konnten keine städtebaulichen Bezüge zu Persönlichkeiten ermittelt werden bzw. sind nicht Gegenstand einer Erhaltungssatzung.</p>